

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 29.11.2021
in Kraft seit 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Rechtsgrundlagen	4
Art. 2	Sprachform	4
Art. 3	Zuständigkeiten	4
Art. 4	Friedhofgärtner	4
II.	Bestattungsvorschriften	4
Art. 5	Leistungen der Gemeinde	4
Art. 6	Bestattung Auswärtiger	4
Art. 7	Aufbahrung	5
Art. 8	Leichentransport	5
Art. 9	Bestattungszeiten	5
Art. 10	Bestattung ohne Pfarrperson oder Ritualbegleiter/in	5
Art. 11	Bestattung ohne Sarg oder Urne	5
Art. 12	Bestattung bei schlechtem Wetter	5
Art. 13	Grabgeläute	5
Art. 14	Abdankung	5
Art. 15	Kultushandlungen	6
III.	Friedhof	6
Art. 16	Begräbnisstätte	6
Art. 17	Öffnungszeiten	6
Art. 18	Ruhe und Ordnung	6
Art. 19	Belegung	6
Art. 20	Bezeichnung	6
Art. 21	Gräberarten	6
Art. 22	Zulässige Belegung	7
Art. 23	Grabmasse	7
Art. 24	Ruhezeit	7
Art. 25	Grabräumung	7
Art. 26	Urnen in bestehenden Gräbern	7
Art. 27	Familiengräber	7
Art. 28	Gemeinschaftsgrab	8
Art. 29	Exhumation	8
Art. 30	Urnenversetzung, Urnenausgrabung	8
Art. 31	Bepflanzung der Gräber	8
Art. 32	Steingarten	9
Art. 33	Grabpflegevertrag	9
Art. 34	Nicht unterhaltene Reihengräber	9
Art. 35	Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen	9

IV.	Grabdenkmäler	9
Art. 36	Grabdenkmäler	9
Art. 37	Unterhalt Grabdenkmäler	10
Art. 38	Schäden, Haftung	10
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 39	Beschwerden	10
Art. 40	Rechtsmittel	10
Art. 41	Strafbestimmungen	10
Art. 42	Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist gemäss kantonalen Gesetzgebung den Politischen Gemeinden übertragen.

Art. 2 Sprachform

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

Art. 3 Zuständigkeiten

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofwesens sind das Bestattungsamt sowie der Friedhofvorsteher der Gemeinde Fehraltorf zuständig.

Der Gemeinderat bestimmt die Grabmietgebühren, die Grabpflegekosten sowie die Bestattungskosten von zur Zeit des Ablebens nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen.

Der Gemeinderat bestimmt

- den Friedhofgärtner
- den Sarglieferanten
- das Bestattungsunternehmen

Art. 4 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner sorgt für

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gerätschaften und der Gräber
- Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- Grabbepflanzungen und -pflege
- das Öffnen und Zudecken der Gräber und deren Nummerierung und Bezeichnung
- die Beisetzung von Särgen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamtes und nach dem Belegungsplan
- das Erstellen und Nachführen der Belegungspläne der einzelnen Familiengräber
- das Führen der Grabverzeichnisse
- weitere Verrichtungen gemäss den Anweisungen des Bestattungsamtes oder des Gemeinderates

II. Bestattungsvorschriften

Art. 5 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Leistungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 6 Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Fehraltorf hatten, ist nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes erlaubt.

Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Fehraltorf hatten, werden die Selbstkosten gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung und eine Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt. Zudem muss ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. Die Mindestanforderung dabei ist eine Dauerbepflanzung (Typ E0 oder U0).

- Art. 7 Aufbahrung
- Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs Fehraltorf aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen.
- Bei Einäscherungen kann die Aufbahrung im Krematorium stattfinden.
- Art. 8 Leichentransport
- Die Leichentransporte erfolgen mit einem Leichenauto und werden durch das Bestattungsamt organisiert.
- Art. 9 Bestattungszeiten
- Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt.
- Beisetzungen ohne Abdankungsgottesdienst:
11.00 Uhr stille Urnenbeisetzung/Erdbestattung
- Beisetzungen mit Abdankungsgottesdienst:
14.00 Uhr Urnenbeisetzung/Erdbestattung auf dem Friedhof; anschliessend Abdankungsgottesdienst in der Kirche
- In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet, insbesondere für die Urnenbeisetzung.
- Art. 10 Bestattung ohne Pfarrperson oder Ritualbegleiter/in
- Wenn eine Bestattung ohne Begleitung einer Pfarrperson oder einer Ritualbegleiterin oder eines Ritualbegleiters durchgeführt wird, befindet sich die Urne / der Sarg bereits im zugedeckten Grab.
- Art. 11 Bestattung ohne Sarg oder Urne
- Eine Bestattung ohne Sarg oder Urne ist nicht gestattet.
- Art. 12 Bestattung bei schlechtem Wetter
- Bei sehr schlechter Witterung obliegt es dem Friedhofgärtner, bei einer Erdbestattung auf den Gang zum Grab und die Beisetzung in Anwesenheit der Angehörigen zu verzichten.
- Art. 13 Grabgeläute
- Das Grabgeläute richtet sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinde.
- Art. 14 Abdankung
- Für die Abdankung steht, entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen, die Kirche Fehraltorf zur Verfügung.
- Abdankungen in der verglasten Abdankungshalle des Friedhofs können auf Wunsch bewilligt werden. Die damit zusammenhängenden Kosten für die Reinigung, Bestuhlung oder sonstige zusätzliche Aufwendungen müssen vorgängig mit den Beteiligten besprochen und je nach Aufwand übernommen werden.

Art. 15 Kultushandlungen

Spezielle Kultushandlungen sind Sache der Angehörigen und sind vorgängig dem Bestattungsamt zu melden. Handlungen, die über die normale Norm von Bestattungen hinausgehen, sind vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen. Zusätzliche Aufwendungen müssen je nach Aufwand übernommen werden.

III. Friedhof

Art. 16 Begräbnisstätte

Als öffentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Fehraltorf gilt der Friedhof Eggeföhrl. Weitere Friedhöfe (z. B. Friedwald) dürfen nur benützt werden, wenn für diese die notwendigen Bewilligungen der zuständigen Behörden vorliegen.

Art. 17 Öffnungszeiten

Die Friedhofanlage ist jederzeit offen.

Die Öffnungszeiten der besetzten Aufbahrungsräume werden nach Anhörung der Angehörigen des Verstorbenen oder nach Anhörung von Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, durch das Bestattungsamt festgesetzt.

Art. 18 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Der Freizeitaufenthalt und die Nutzung als Treffpunkt von Gruppen sind verboten.
- Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Spiele jeglicher Art sind verboten.
- Das Mitführen von Hunden ist untersagt.
- Das Pflücken und das Entfernen von Blumen und Pflanzen ausserhalb der erlaubten Grabpflege sind verboten.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 19 Belegung

Die Anordnung der Gräber erfolgt nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Der Friedhofgärtner ist für die Einhaltung verantwortlich.

Art. 20 Bezeichnung

Jedes Grab erhält unmittelbar nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung (Name, Geburts- und Sterbejahr) des Bestatteten.

Art. 21 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Gräberarten:

- A Reihengräber für Erdbestattungen
- B Reihengräber für Urnenbestattungen
- C Reihengräber für Kinder bis zum zwölften Altersjahr
- D Familiengräber
- E Gemeinschaftsgrab für Urnen
- F vom Gemeinderat bewilligte Grabarten wie Waldgräber, Baumgräber

Art. 22 Zulässige Belegung

In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Person erdbestattet werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vierten Altersjahr beigesetzt werden.

Art. 23 Grabmasse

Die Gräber weisen folgende Masse auf:

	Länge	Breite	Mindesttiefe
Klasse A	180 cm	90 cm	160 cm
Klasse B	120 cm	70 cm	60 cm
Klasse C	120 cm	70 cm	60 cm / 120 cm
Klasse D	200 cm	300 cm	

Art. 24 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für die Gräber der Klassen A, B und C 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

Art. 25 Grabräumung

Das Bestattungsamt kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fehrltorf mindestens einen Monat vor der Räumung publiziert. Nach Möglichkeit werden die Angehörigen angeschrieben.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen eingeräumt. Wird die Frist nicht benützt, verfügt das Bestattungsamt über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.

Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

Art. 26 Urnen in bestehenden Gräbern

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die in Art. 24 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

Art. 27 Familiengräber

Es sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Mit den Interessierten wird über die Benützung ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist. Familiengräber werden nur an Einwohner und Bürger von Fehrltorf vermietet.

Die Wahl des Grabplatzes erfolgt zusammen mit dem Friedhofgärtner.

Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 40 Jahren seit dem Vertragsabschluss gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festzulegenden Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Für ein einzelnes Familiengrab sind die in Art. 23 genannten Masse massgebend.

Für ein Familiengrab ist ein einmaliger Mietpreis zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietpreises.

Art. 28 Gemeinschaftsgrab

Urnenbeisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen. Der Beisetzungsort wird nicht bezeichnet, jedoch im separaten Belegungsplan eingezeichnet. Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes kann der Gemeinderat einen Unkostenbeitrag festlegen.

In besonderen Fällen, z. B. bei Katastrophen, können durch den Gemeinderat weitere Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.

Art. 29 Exhumation

Das Exhumieren von Leichen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bewilligt das Bestattungsamt bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der Auftraggeber.

Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden und der Gerichte bleiben vorbehalten.

Art. 30 Urnenversetzung, Urnenausgrabung

Das Bestattungsamt kann eine Urnenversetzung bewilligen, wenn besonders achtenswerte Gründe vorliegen und wenn dadurch andere Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Bestattungsamtes. Da im Friedhof Fehraltorf lösliche Holzurnen oder Tonurnen beigesetzt werden, kann eine Urnenausgrabung nicht garantiert werden. Je nach Alter oder Zustand kann der Friedhofgärtner während der Ausgrabung sich dazu entscheiden, die Urne im Grab zu belassen.

Die Kosten für Urnenversetzungen und Urnenausgrabungen gehen zulasten der Auftraggeber.

Art. 31 Bepflanzung der Gräber

Der Friedhofgärtner versieht die Reihengräber auf Kosten der Gemeinde mit einer einheitlichen Einfassung. Er richtet die Reihengräber für die Bepflanzung her.

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber erfolgen auf Anordnung der Angehörigen durch den Friedhofgärtner. Der Friedhofgärtner stellt den Angehörigen direkt Rechnung. Die Angehörigen können bei der Gemeinde einen Grabpflegevertrag gemäss Art. 33 abschliessen.

Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Grabpflege und -bepflanzung in Absprache mit dem Bestattungsamt auf Zusehen hin individuell besorgt werden. Die Angehörigen haften in diesem Fall für gute Ordnung auf dem Grab.

Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen haben sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch ihre Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zulässig.

Art. 32 Steingarten

Das Anlegen von Steingärten auf Gräbern darf nur in Absprache und mit Bewilligung des Bestattungsamts erfolgen. Infolge Unfallgefahr dürfen weder Kies noch Steine auf die Wege rollen. Dem ruhigen und einheitlichen Gesamtbild des Friedhofs ist Sorge zu tragen. Die Angehörigen haften für gute Ordnung auf dem Grab.

Art. 33 Grabpflegevertrag

Die Angehörigen können mit der Gemeinde Verträge über den Grabunterhalt und die Bepflanzung der Gräber abschliessen. Die Kosten sind für die Vertragsdauer im Voraus zu entrichten.

Der Gemeinderat regelt hierfür das Verfahren und setzt die Beträge fest.

Die Grabpflegeverträge sind grundsätzlich unkündbar. Werden diese aus zwingenden Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist aufgelöst, besteht seitens der Gemeinde keine Rückzahlungspflicht. Bei Umbettungen von Urnen muss das bestehende Grab bis zur Aufhebung mit mindestens einer Dauerbepflanzung versehen sein. Die Kosten dafür sind von der anordnungsberechtigten Person zu tragen.

Art. 34 Nicht unterhaltene Reihengräber

Das Bestattungsamt lässt Reihengräber, die von den Hinterbliebenen trotz Aufforderung nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in passender Weise mit einer immergrünen Bepflanzung belegen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 35 Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

Pflanzen (Bäume, Sträucher usw.), welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner ohne Entschädigungspflicht zurückgeschnitten oder entfernt. Diese Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

IV. Grabdenkmäler

Art. 36 Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Der Gemeinderat erlässt bezüglich Beschaffenheit der Grabdenkmäler (Material, Verarbeitung, Grösse usw.) Vorschriften.

Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Art. 37 Unterhalt Grabdenkmäler

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Wenn Mängel auftreten, fordert das Bestattungsamt die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben.

Mit einem Grabpflegevertrag sind die Kosten für das Richten des Grabdenkmales inbegriffen. Der Betrag dafür wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 38 Schäden, Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an den Grabdenkmälern und der Bepflanzung. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch Zerfall der Grabdenkmäler, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Beschwerden

Beschwerden betreffend das Friedhofpersonal sind an den Friedhofvorsteher zu richten.

Art. 40 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon rekuriert werden.

Art. 41 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Verordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft. Die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 9. November 1953 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Gemeindeversammlung

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindescheiber